

Die aktuellen Führerscheinklassen im Überblick

Rechtsstand: 01/2021

Die wesentlichen Informationen zu den aktuellen Führerscheinklassen finden Sie zusammengefasst auf dieser Seite. Für weitergehende Details wählen Sie nebenstehend die entsprechende Rubrik.

Themen der Führerscheinausbildung im Allgemeinen haben wir in der Rubrik [INFOS FÜR FAHRSCHÜLER](#) zusammengestellt.

[Kurzinfo zu Pkw-Klassen B / B96 / BE > mehr ...](#)

Rechtsstand 01/2021; geprüft 10/2023

[ausführliche Informationen zu den Pkw-Klassen finden Sie hier ...](#)

| Fahrzeug/e | Mindestalter / Vorbesitz / Unterlagen für Antrag | Ausbildung / Prüfung |
|---|---|---|
| B | | |
| Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A - bis 3.500 kg zGM, die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außereuropäischer Staatsangehöriger | Mindestalter: 18/17⁹ Jahre Für dreirädrige Kfz mit einer Leistung von mehr als 15 kW müssen Sie mindestens 21 Jahre alt sein. Vorbesitz: Nein Eingeschlossene Klassen: AM, L Biometrisches Passbild, | Ausbildung: Theorie und Praxis Prüfung: Theorie und Praxis |

r dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und NUR IM INLAND: Dreirädrige Kraftfahrzeuge

- Mitführen von Anhängern:
 -
 -

Sehtest, Erste-Hilfe-Kurs, Nachweis über Tag und Ort der Geburt

B96

Klasse **B** mit Schlüsselzahl **96** ist keine eigene Klasse, sondern eine Ausdehnung der Klasse **B**:

- **Kraftwagen der Klasse B mit Anhängern über 750 kg zGM.** Die zGM der Kombination ist begrenzt auf max. 4.250

Mindestalter: **18/17⁹ Jahre**

Biometrisches Passbild, Nachweis über Tag und Ort der Geburt (nur erforderlich, wenn die Schlüsselzahl nicht zusammen mit der Klasse B beantragt wird)

Ausbildung: **Theorie und Praxis**

Prüfung: -

kg.

BE

**Kraftwagen
der Klasse B
und
Anhänger über
750 kg und bis
3.500 kg zGM**

Mindestalter: **18/17⁹
Jahre**
Vorbesitz: **B**
Eingeschlossene Klasse: -

Biometrisches
Passbild,
Sehtest, Erste-
Hilfe-
Kurs, Nachweis
über Tag und
Ort der Geburt

Ausbildung: **Praxis**
Prüfung: **Praxis**

[ausführliche Informationen zu den Pkw-Klassen finden Sie hier ...](#)

[Ob Sie mit dem "Autoführerschein auch Motorrad fahren dürfen", erfahren Sie hier ...](#)

Fußnoten

zGM = zulässige Gesamtmasse

bbH = bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

FahrschAusbO = Fahrschüler-Ausbildungsordnung

¹ Werden zwei Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet, ist die Prüfung nicht bestanden.

² je 90 Minuten

³ je 45 Minuten

⁴ (Red.: Fußnote wurde entfernt - 21.03.19)

⁵ 18 Jahre für Bewerber, welche die Ausbildung in dem Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchlaufen oder abgeschlossen haben oder Klassen C, CE: nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

⁶ Die Klassen **D** und **DE** können erworben werden:

a) bereits mit 18 Jahren begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km unter den Bedingungen von ⁵;

b) bereits mit 20 Jahren unter den Bedingungen von ⁵;

c) bereits mit 21 Jahren nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG (umfangreiche IHK-Prüfung in Theorie und Praxis) oder, begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km, nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG;

d) bereits mit 23 Jahren die Klasse **D** (nicht **DE**) nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG.

⁷ Seit 05/2014:

- Mindestalter 21 für Bewerber der Klasse **D** bzw.

- Mindestalter 18 für Bewerber der Klasse **C**, die als Führer

1. von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, und

2. von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.

⁸ Bei gewerblicher Güter- oder Personenbeförderung ist in der Regel zusätzlich zum Führerschein der Nachweis einer Grundqualifikation im Sinne des BKrFQG erforderlich.

⁹ 17 Jahre:

- Im Rahmen des Begleiteten Fahrens kann die Fahrerlaubnis bereits mit 17 Jahren erworben werden.

- Bei der Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in

a) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,

b) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder

c) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

¹⁰ Seit 28.12.2016: Kfz mit einer zGM von mehr als 3.500 kg, die zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt sind, dürfen – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – seit

28.12.2016 nicht mehr mit den Klassen C1 und C gefahren werden, sofern die Fahrerlaubnis nach dem 18.01.2013 erteilt wurde (gilt nicht im Inland). Für diese Fahrzeuge ist nun die Fahrerlaubnis der Klasse D1 (Kleinbus) erforderlich. Dies betrifft u.a. Kleinbusse / Bürgerbusse / Stretch-Limousinen / Kombi-Kfz. Ausnahmen bestehen lediglich für 1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr / 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei / 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste / 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks / 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes / 6. Krankenkraftwagen / 7. Notarzteinsetz- und Sanitätsfahrzeuge / 8. Beschussgeschützte Fahrzeuge / 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge / 10. Spezialisierte Verkaufswagen / 11. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge / 12. Leichenwagen / 13. Wohnmobile

Kurzinfo zu Motorrad-Klassen Mofa / AM / A1 / A2 / A > mehr ...

Rechtsstand 09.05.2022

[ausführliche Informationen zu den Motorrad-Klassen finden Sie hier ...](#)

| | Fahrzeug/e | | Mindestalter / Vorbesitz / Unterlagen für Antrag | | Ausbildung / Prüfung |
|-------------|--|--|--|--|---|
| Mofa | | | | | |
| | <p>a) Einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor oder Kleinkraftträder mit bbH maximal 25 km/h; mit Verbrennungsmotor bis 50 cm³ Hubraum oder Elektromotor (auch zweisitzig).</p> <p>b) Zweirädrige (EU-Klasse L1e-B)⁸ und dreirädrige Kraftfahrzeuge (EU-Klassen</p> | | <p>Mindestalter: 15 Jahre Vorbesitz: Nein Eingeschlossene Klasse: -</p> <p>Biometrisches Passbild</p> <p>Bei 17-Jährigen und älteren Bewerbern: Laut TÜV SÜD: Aktueller Auszug aus dem Fahreignungsregister</p> | | <p>Ausbildung: Theorie und Praxis</p> <p>Prüfung: Theorie</p> |

L2e-P und L2e-U)⁸ mit bbH maximal 25 km/h; mit Verbrennungsmotor bis 50 cm³ Hubraum oder Elektromotor (auch zweiseitig).

Eine zweite Person darf nur mitgenommen werden, wenn das Merkmal „Zweiseitigkeit“ in die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs eingetragen ist.

AM

Für alle AM-Fahrzeuge gilt:

- **bbH 45 km/h**
- **Hubraum - Verbrennungsmotor max. 50 cm³ - Dieselmotor max. 500 cm³**

a) Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge
(EU-Klasse L1e-B)⁸

ohne Beiwagen; Nenndauerleistung bei Diesel

Mindestalter: **15⁹ Jahre**

Vorbesitz: **Nein**

Eingeschlossene Klasse: -

Biometrisches Passbild, Sehtest, Erste-Hilfe-Kurs, Nachweis über Tag und Ort der Geburt

Ausbildung: **Theorie und Praxis**

Prüfung: **Theorie und Praxis**

bzw.
elektrischer Ant
riebsmaschine
höchstens 4 kW.

**b) Dreirädrige
Kleinkrafträde
r**

(EU-Klasse
L2e)⁸

Nenndauerleistu
ng bei Diesel

bzw.
elektrischer Ant
riebsmaschine
höchstens 4 kW;
Leermasse max.
270 kg.

**c) Leichte
vierrädrige Lei
chtkraftfahrze
uge**

(EU-Klasse
L6e)⁸

Sitzplätze max.
2; Nenndauerlei
stung bei Diesel
bzw.

elektrischer Ant
riebsmaschine
höchstens 6 kW
(4 kW bei
Quads);
Leermasse max.
425 kg.

A1

a) Krafträder
(auch mit
Beiwagen)
Hubraum max.
125 cm³,
Motorleistung
max. 11 kW;
Verhältnis Leist
ung/Leermasse
max. 0,1

Mindestalter: **16
Jahre**

Vorbesitz: **Nein**
Eingeschlossene
Klasse: **AM**

Biometrisches
Passbild,
Sehtest, Erste-
Hilfe-Kurs,

Ausbildung: **Theorie
und Praxis**

Prüfung: **Theorie
und Praxis**

kW/kg.

b) Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h; Leistung bis max. 15 kW.

Nachweis über Tag und Ort der Geburt

A2

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit

a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und

b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg,

die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.

Mindestalter: **18 Jahre**

Vorbesitz: **Nein**
Eingeschlossene

Klassen: **A1, AM**

Biometrisches Passbild, Sehtest, Erste-Hilfe-Kurs, Nachweis über Tag und Ort der Geburt

Ausbildung: **Theorie und Praxis**

Prüfung: **Theorie und Praxis**

A

a) Krafträder
(auch mit
Beiwagen) mit
einem Hubraum
von mehr als
50 cm³ und
einer bbH von
mehr als
45 km/h.

**b) Dreirädrige
Kraftfahrzeuge**
mit einer
Leistung von
mehr als 15 kW.

Mindestalter:
zu a) **24 bzw. 20
Jahre** bei mind.
2 Jahren
Vorbesitz der
Klasse A2
zu b) **21 Jahre**
Vorbesitz: **Nein**
Eingeschlossene
Klassen: **A2, A1,
AM**

Biometrisches
Passbild,
Sehtest, Erste-
Hilfe-Kurs,
Nachweis über
Tag und Ort der
Geburt

Ausbildung: **Theorie
und Praxis**

Prüfung: **Theorie
und Praxis**

[ausführliche Informationen zu den Motorrad-Klassen finden Sie hier ...](#)

[Ob Sie mit dem "Autoführerschein auch Motorrad fahren dürfen", erfahren Sie hier ...](#)

zGM = zulässige Gesamtmasse

bbH = bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

FahrschAusbO = Fahrschüler-Ausbildungsordnung

¹ Werden zwei Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet, ist die Prüfung nicht bestanden.

² je 90 Minuten

³ je 45 Minuten

⁴ (Red.: Fußnote wurde entfernt - 21.03.19)

⁵ 20 Jahre bei mindestens 2 Jahren Vorbesitz der Klasse A2

⁶ Beim Aufstieg von A1 nach A2 und von A2 nach A ist bei jeweils mindestens zweijährigem Vorbesitz der niedrigeren Klasse kein Theorieunterricht vorgeschrieben. ⁷ Bei der Erweiterung von Klasse A1 auf A2 und von Klasse A2 auf A gilt folgendes:

1. Bei mindestens zweijährigem Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse ist keine praktische Ausbildung vorgeschrieben. Allerdings muss sich der Fahrlehrer, bevor er den Bewerber zur Prüfung vorstellt, davon überzeugen, dass dieser die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

2. Besitzt der Bewerber die jeweils niedrigere Klasse noch nicht seit mindestens zwei Jahren oder will er von der Klasse A1 (alt: 1b) direkt auf A aufsteigen, ist die Anzahl der besonderen Ausbildungsfahrten reduziert auf: 3 Fahrstunden Überland³, 2 Fahrstunden Autobahn³, 1 Fahrstunde bei Dunkelheit³.

⁸ Fahrzeugklasse nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013 - [weitere Infos dazu finden Sie auf unserer Seite hier...](#)

⁹ Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage versehen, dass von ihr nur bei **Fahrten im Inland** Gebrauch gemacht werden darf (Schlüsselzahl 195). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Copyright by Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. - Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V.

Kurzinfo zu Lkw-Klassen C1 / C1E / C / CE > mehr ...

[ausführliche Informationen zu den Lkw-Klassen finden Sie hier ...](#)

| Fahrzeug/e | Mindestalter / Vorbesitz / Unterlagen für Antrag | Ausbildung / Prüfung |
|---|---|--|
| C1^{8, 10} | | |
| <p>LEICHTERE LKW</p> <p>Kraftfahrzeug e, ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen , über 3.500 kg zGM bis 7.500 kg zGM auch mit Anhänger bis 750 kg zGM.</p> <p>NEU: Ausgenommen sind nun alle den Klassen D1 und D zugeordneten Fahrzeuge, auch wenn diese über weniger als 8 Fahrgastplätze verfügen.</p> | <p>Mindestalter: 18 Jahre</p> <p>Vorbesitz: B Eingeschlossene</p> <p>Klasse: - (Die Klassen AM und L sind in Klasse B eingeschlossen und diese ist Voraussetzung für die Erteilung der Klasse C1.)</p> <p>Biometrisches Passbild, Augenärztliches Zeugnis, Ärztliches Zeugnis, Erste-Hilfe-Kurs, Nachweis über Tag und Ort der Geburt</p> | <p>Ausbildung: Theorie und Praxis</p> <p>Prüfung: Theorie und Praxis</p> |
| C1E⁸ | | |
| | | |

LEICHTERE
LASTZÜGE

a)
**Zugfahrzeug
der Klasse
C1 mit einem
Anhängen über
750 kg zGM,**

b)
**Zugfahrzeug
der Klasse B
mit einem
Anhängen über
3.500 kg zGM.**

**Fahrzeugkombi-
nation zGM in
beiden Fällen
max. 12.000
kg.**

Mindestalter: **18
Jahre**

Vorbesitz: **C1**
Eingeschlossene

Klassen: **BE**, bei Besitz
von D1: **D1E**

Biometrisches
Passbild,
Augenärztliches
Zeugnis,
Ärztliches
Zeugnis, Erste-
Hilfe-Kurs,
Nachweis über
Tag und Ort der
Geburt

Ausbildung: **Praxis**

Prüfung: **Praxis**

C^{8, 10}

SCHWERE
LKW

Kraftfahrzeuge,
ausgenommen
Kfz der Klassen
AM, A1, A2, A,
D1 und D mit
nicht mehr als 8
Fahrgastplätzen
, **über 3.500 kg
zGM** (nach
oben keine
Beschränkung)
auch mit
**Anhängen bis
750 kg zGM.**

NEU:
**Ausgenommen
sind nun alle
den Klassen
D1 und D**

Mindestalter: **21/18^{5,7}
Jahre**

Vorbesitz: **B**
Eingeschlossene

Klasse: **C1**

Biometrisches
Passbild,
Augenärztliches
Zeugnis,
Ärztliches
Zeugnis, Erste-
Hilfe-Kurs,
Nachweis über
Tag und Ort der
Geburt

Ausbildung: **Theorie
und Praxis**

Prüfung: **Theorie
und Praxis**

**zugeordneten
Fahrzeuge,
auch wenn
diese über
weniger als 8
Fahrgastplätze
verfügen.**

CE⁸

**SCHWERE
LASTZÜGE**

**Kraftfahrzeug
e über 3.500 kg
zGM (nach
oben keine
B
esc
hränkung) mit
Anhänger(n)
über 750 kg
zGM.**

Mindestalter: **21/18⁵
Jahre**

Vorbesitz: **C**

Eingeschlossene

Klassen: **C1E, BE,**

T, bei Besitz von D:

DE

Biometrisches
Passbild,
Augenärztliches
Zeugnis,
Ärztliches
Zeugnis, Erste-
Hilfe-Kurs,
Nachweis über
Tag und Ort der
Geburt

Ausbildung: **Theorie
und Praxis**

Prüfung: **Theorie
und Praxis**

[ausführliche Informationen zu den Lkw-Klassen finden Sie hier ...](#)

Fußnoten

zGM = zulässige Gesamtmasse

bbH = bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

FahrschAusbO = Fahrschüler-Ausbildungsordnung

¹ Werden zwei Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet, ist die Prüfung nicht bestanden.

² je 90 Minuten

³ je 45 Minuten

⁴ (Red.: Fußnote wurde entfernt - 21.03.19)

⁵ 18 Jahre für Bewerber, welche die Ausbildung in dem Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchlaufen oder abgeschlossen haben oder Klassen C, CE: nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

⁶ Die Klassen **D** und **DE** können erworben werden:

a) bereits mit 18 Jahren begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km unter den Bedingungen von ⁵;

b) bereits mit 20 Jahren unter den Bedingungen von ⁵;

c) bereits mit 21 Jahren nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG (umfangreiche IHK-Prüfung in Theorie und Praxis) oder, begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km, nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG;

d) bereits mit 23 Jahren die Klasse **D** (nicht **DE**) nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG.

⁷ Seit 05/2014:

- Mindestalter 21 für Bewerber der Klasse **D** bzw.

- Mindestalter 18 für Bewerber der Klasse **C**, die als Führer

1. von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des

Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, und

2. von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.

⁸ Bei gewerblicher Güter- oder Personenbeförderung ist in der Regel zusätzlich zum Führerschein der Nachweis einer Grundqualifikation im Sinne des BKrFQG erforderlich.

⁹ 17 Jahre:

- Im Rahmen des Begleiteten Fahrens kann die Fahrerlaubnis bereits mit 17 Jahren erworben werden.

- Bei der Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in

a) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,

b) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder

c) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

¹⁰ Seit 28.12.2016: Kfz mit einer zGM von mehr als 3.500 kg, die zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt sind, dürfen – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – seit 28.12.2016 nicht mehr mit den Klassen C1 und C gefahren werden, sofern die Fahrerlaubnis nach dem 18.01.2013 erteilt wurde (gilt nicht im Inland). Für diese Fahrzeuge ist nun die Fahrerlaubnis der Klasse D1 (Kleinbus) erforderlich. Dies betrifft u.a. Kleinbusse / Bürgerbusse / Stretch-Limousinen / Kombi-Kfz. Ausnahmen bestehen lediglich für 1.

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr / 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei / 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste / 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen

Hilfswerks / 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes / 6. Krankenkraftwagen / 7. Notarzteinsatz - und Sanitätsfahrzeuge / 8. Beschussgeschützte

Fahrzeuge / 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge / 10. Spezialisierte Verkaufswagen / 11. Rollstuhlgerichte Fahrzeuge / 12. Leichenwagen / 13. Wohnmobile

Kurzinfo zu Bus-Klassen D1 / D1E / D / DE > mehr ...

Rechtsstand 01/2021

[**ausführliche Informationen zu den Bus-Klassen finden Sie hier ...**](#)

| Fahrzeug/e | Mindestalter / Vorbesitz / Unterlagen für Antrag | Ausbildung / Prüfung |
|--|---|--|
| D1⁸ | | |
| <p>Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge max. 8 m beträgt - auch mit Anhänger bis 750 kg zGM.</p> | <p>Mindestalter: 21⁵ Jahre Vorbesitz: B Eingeschlossene Klasse: -</p> <p>Biometrisches Passbild, Augenärztliches Zeugnis, Ärztliches Zeugnis, Gutachten eines Arbeitsmediziners über die Belastungsfähigkeit, Erste-Hilfe-Kurs, Nachweis</p> | <p>Ausbildung: Theorie und Praxis</p> <p>Prüfung: Theorie und Praxis</p> |

über Tag und
Ort der Geburt

D1E⁸

Kombination
aus
**Kraftfahrzeug
der Klasse D1**
und einem
**Anhänger über
750 kg zGM.**

Mindestalter: **21⁵**

Jahre

Vorbesitz: **D1**

Eingeschlossene

Klasse: **BE**

Biometrisches
Passbild,
Augenärztliches
Zeugnis,
Ärztliches
Zeugnis,
Gutachten eines
Arbeitsmediziner
s über die Belas
tungsfähigkeit,
Erste-Hilfe-
Kurs, Nachweis
über Tag und
Ort der Geburt

Ausbildung: **Praxis**

Prüfung: **Praxis**

D⁸

Kraftfahrzeuge,
die zur
Beförderung
von **mehr als 8
Personen** außer
dem
Fahrzeugführer
ausgelegt und
gebaut sind -
auch mit
**Anhänger bis
750 kg zGM.**

Mindestalter: **24^{6,7}**

Jahre

Vorbesitz: **B**

Eingeschlossene

Klasse: **D1**

Biometrisches
Passbild,
Augenärztliches
Zeugnis,
Ärztliches
Zeugnis,
Gutachten eines
Arbeitsmediziner
s über die Belas
 tungsfähigkeit,
Erste-Hilfe-
Kurs, Nachweis
über Tag und
Ort der Geburt

Ausbildung: **Theorie
und Praxis**

Prüfung: **Theorie
und Praxis**

DE⁸

Kombination
aus
**Kraftfahrzeug
der Klasse D**
und einem
**Anhänger über
750 kg zGM.**

Mindestalter: **24⁶
Jahre**
Vorbesitz: **D**
Eingeschlossene
Klassen: **BE, D1E**

Biometrisches
Passbild,
Augenärztliches
Zeugnis,
Ärztliches
Zeugnis,
Gutachten eines
Arbeitsmediziners
über die Belastungsfähigkeit,
Erste-Hilfe-
Kurs, Nachweis
über Tag und
Ort der Geburt

Ausbildung: **Praxis**

Prüfung: **Praxis**

[ausführliche Informationen zu den Bus-Klassen finden Sie hier ...](#)

Fußnoten

zGM = zulässige Gesamtmasse

bbH = bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

FahrschAusbO = Fahrschüler-Ausbildungsordnung

¹ Werden zwei Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet, ist die Prüfung nicht bestanden.

² je 90 Minuten

³ je 45 Minuten

⁴ (Red.: Fußnote wurde entfernt - 21.03.19)

⁵ 18 Jahre für Bewerber, welche die Ausbildung in dem Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchlaufen oder abgeschlossen haben oder Klassen C, CE; nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

⁶ Die Klassen **D** und **DE** können erworben werden:

a) bereits mit 18 Jahren begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km unter den Bedingungen von ⁵;

b) bereits mit 20 Jahren unter den Bedingungen von ⁵;

c) bereits mit 21 Jahren nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG (umfangreiche IHK-Prüfung in Theorie und Praxis) oder, begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km, nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG;

d) bereits mit 23 Jahren die Klasse **D** (nicht **DE**) nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG.

⁷ Seit 05/2014:

- Mindestalter 21 für Bewerber der Klasse **D** bzw.

- Mindestalter 18 für Bewerber der Klasse **C**, die als Führer

1. von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, und
2. von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.

⁸ Bei gewerblicher Güter- oder Personenbeförderung ist in der Regel zusätzlich zum Führerschein der Nachweis einer Grundqualifikation im Sinne des BKrFQG erforderlich.

⁹ 17 Jahre:

- Im Rahmen des Begleiteten Fahrens kann die Fahrerlaubnis bereits mit 17 Jahren erworben werden.

- Bei der Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in

- a) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,
- b) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
- c) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

¹⁰ Seit 28.12.2016: Kfz mit einer zGM von mehr als 3.500 kg, die zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt sind, dürfen – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – seit 28.12.2016 nicht mehr mit den Klassen C1 und C gefahren werden, sofern die Fahrerlaubnis nach dem 18.01.2013 erteilt wurde (gilt nicht im Inland). Für diese Fahrzeuge ist nun die Fahrerlaubnis der Klasse D1 (Kleinbus) erforderlich. Dies betrifft u.a. Kleinbusse / Bürgerbusse / Stretch-Limousinen / Kombi-Kfz. Ausnahmen bestehen lediglich für 1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr / 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei / 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste / 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks / 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes / 6. Krankenkraftwagen / 7. Notarzteinsatz - und Sanitätsfahrzeuge / 8. Beschussgeschützte Fahrzeuge / 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge / 10. Spezialisierte Verkaufswagen / 11. Rollstuhlgerichte Fahrzeuge / 12. Leichenwagen / 13. Wohnmobile

Kurzinfo zu Klassen L / T > mehr ...

Rechtsstand 01/2021

[ausführliche Informationen zu den Klassen L und T finden Sie hier ...](#)

| Fahrzeug/e | Mindestalter / Vorbesitz / Unterlagen für Antrag | Ausbildung / Prüfung |
|--|---|---|
| L | | |
| <p>a) Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forst wirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer bbH von max. 40 km/h, auch mit Anhängern, dann dürfen sie aber nur mit max. 25 km/h</p> | <p>Mindestalter: 16 Jahre Vorbesitz: Nein Eingeschlossene Klasse: -</p> <p>Biometrisches Passbild, Sehtest, Erste- Hilfe-Kurs, Nachweis über Tag und Ort der Geburt</p> | <p>Ausbildung: Theorie Prüfung: Theorie</p> |

gefahren
werden.

b)
Selbstfahrende
Arbeitsmaschin
en,
selbstfahrende F
uttermischwage
n, Stapler und
andere
Flurförderzeuge
mit einer **bbH**
von max. 25
km/h, auch mit
Anhängern.

T

a)
Zugmaschinen
mit einer **bbH**
von max. 60
km/h,

b)
selbstfahrende
Arbeitsmaschin
en und
selbstfahrende F
uttermischwage
n mit einer **bbH**
von max. 40
km/h,

die jeweils nach
ihrer Bauart zur
Verwendung für
land- oder forst
wirtschaftliche
Zwecke
bestimmt sind
und für solche
Zwecke
eingesetzt
werden. Hinter
diesen
Fahrzeugen
dürfen

Mindestalter:

**16 Jahre für
bbH bis 40**

km/h und

**18 Jahre für
bbh über 40
bis 60 km/h**

Vorbesitz: **Nein**

Eingeschlossene

Klassen: **AM, L**

Biometrisches
Passbild,
Sehtest, Erste-
Hilfe-Kurs,
Nachweis über
Tag und Ort der
Geburt

Ausbildung: **Theorie
und Praxis**

Prüfung: **Theorie
und Praxis**

Fußnoten

zGM = zulässige Gesamtmasse

bbH = bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

FahrschAusbO = Fahrschüler-Ausbildungsordnung

¹ Werden zwei Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet, ist die Prüfung nicht bestanden.

² je 90 Minuten

³ je 45 Minuten

⁴ (Red.: Fußnote wurde entfernt - 21.03.19)

⁵ 18 Jahre für Bewerber, welche die Ausbildung in dem Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchlaufen oder abgeschlossen haben oder Klassen C, CE: nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG.

⁶ Die Klassen **D** und **DE** können erworben werden:

a) bereits mit 18 Jahren begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km unter den Bedingungen von ⁵;

b) bereits mit 20 Jahren unter den Bedingungen von ⁵;

c) bereits mit 21 Jahren nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG (umfangreiche IHK-Prüfung in Theorie und Praxis) oder, begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr bis 50 km, nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG;

d) bereits mit 23 Jahren die Klasse **D** (nicht **DE**) nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG.

⁷ Seit 05/2014:

- Mindestalter 21 für Bewerber der Klasse **D** bzw.

- Mindestalter 18 für Bewerber der Klasse **C**, die als Führer

1. von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, sofern diese Fahrzeuge für Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, und

2. von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.

⁸ Bei gewerblicher Güter- oder Personenbeförderung ist in der Regel zusätzlich zum Führerschein der Nachweis einer Grundqualifikation im Sinne des BKrFQG erforderlich.

⁹ 17 Jahre:

- Im Rahmen des Begleiteten Fahrens kann die Fahrerlaubnis bereits mit 17 Jahren erworben werden.

- Bei der Erteilung der Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung in

a) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,

b) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder

c) einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

¹⁰ Seit 28.12.2016: Kfz mit einer zGM von mehr als 3.500 kg, die zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt sind, dürfen – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – seit 28.12.2016 nicht mehr mit den Klassen C1 und C gefahren werden, sofern die Fahrerlaubnis nach dem 18.01.2013 erteilt wurde (gilt nicht im Inland). Für diese Fahrzeuge ist nun die Fahrerlaubnis der Klasse D1 (Kleinbus) erforderlich. Dies betrifft u.a. Kleinbusse / Bürgerbusse / Stretch-Limousinen / Kombi-Kfz. Ausnahmen bestehen lediglich für 1. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr / 2. Einsatzfahrzeuge der Polizei / 3. Einsatzfahrzeuge der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste / 4. Einsatzfahrzeuge des Technischen Hilfswerks / 5. Einsatzfahrzeuge sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes / 6. Krankenkraftwagen / 7. Notarzteinsatz- und Sanitätsfahrzeuge / 8. Beschussgeschützte Fahrzeuge / 9. Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge / 10. Spezialisierte Verkaufswagen / 11. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge / 12. Leichenwagen / 13. Wohnmobile

Führerscheinklassen Pkw

B, B96, BE

[Weiterlesen ... Führerscheinklassen Pkw](#)

Führerscheinklassen Motorrad

Mofa, AM, A1, A2, A

[Weiterlesen ... Führerscheinklassen Motorrad](#)

Führerscheinklassen Lkw

C1, C1E, C, CE

[Weiterlesen ... Führerscheinklassen Lkw](#)

Führerscheinklassen Bus



D1, D1E, D, DE

[Weiterlesen ... Führerscheinklassen Bus](#)

Führerscheinklassen L und T

L und T

[Weiterlesen ... Führerscheinklassen L und T](#)

[Zurück](#) [Vorwärts](#)

Hinweis:

Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

Seit 28.12.2017 (12. FeV-Änderungs-Verordnung) wird in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) teilweise auf detaillierte Beschreibungen der zu den einzelnen Fahrerlaubnisklassen gehörenden Fahrzeugarten verzichtet. Es wird nur noch auf das im Verkehrsblatt veröffentlichte "Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" Bezug genommen.

Beispielhaft genannt sei an dieser Stelle die Klasse AM. Diese wird in § 6 FeV neuerdings wie folgt beschrieben:

Klasse AM:

- leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),
- dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52),
- leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L6e nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Detaillierte Vorgaben, wie beispielsweise die durch die höchstzulässige, durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbH) dieser Fahrzeuge (45 km/h), werden nicht mehr explizit genannt, sondern können dem oben genannten Verzeichnis entnommen werden.

Das „**Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern**“ kann im Internetauftritt des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) [hier als PDF-Datei heruntergeladen werden ...](#)